



ZRK 2006-056

ZRK 2006-057

Der Vizepräsident: Daniel Riedo

Die Richter: Kaspar Engeli; Erika Kobel-Itten; Elisabeth Roth Hauser; Peter Spinnler

Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 20. Oktober 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer

gegen

Oberzolldirektion, Abteilung LSVA, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern

Sachverhalt:

I.- Zum Verfahren ZRK 2006-056:

A.- X. wurde von der Zollverwaltung die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) von Fr. 2'849.60 (Abgabeperiode September 2005; Rechnung Nr. ... vom 1. Dezember 2005), Fr. 3'082.50 (Abgabeperiode Oktober 2005; Rechnung Nr. ... vom 3. Januar 2006) und von Fr. 3'114.-- (Abgabeperiode November 2005; Rechnung Nr. ... vom 2. Februar 2006) in Rechnung gestellt.

Die Oberzolldirektion (OZD) verfügte die entsprechenden LSVA-Beträge X. gegenüber mit Datum vom 31. Januar 2006 (Fr. 2'849.60) und vom 7. Februar 2006 (Fr. 3'114.-- und Fr. 3'082.50). In diesen Verfügungen gewährte die OZD zudem weitere Zahlungsfristen (bis am 2. Februar 2006, 12. Februar 2006 bzw. 4. März 2006) und fügte (in der Verfügung vom 31. Januar 2006 in den Erwägungen, in jenen vom 7. Februar 2006 im Dispositiv) das Folgende an:

„Sollten Sie unserer Forderung nicht nachkommen, werden wir die kantonale Zulassungsbehörde anweisen, Ihnen den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder der betroffenen Fahrzeuge zu entziehen. Sie wird die Fahrzeuge erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Abgaben wieder zum Verkehr zulassen. Zusätzlich werden wir unsere Forderungen auf dem Rechtsweg geltend machen.“

Diese Verfügungen hat X. nicht angefochten und sie sind in Rechtskraft erwachsen. Am 17. Januar 2006, 16. Februar 2006 und 18. März 2006 erliess die OZD Mahnungen betreffend die entsprechenden drei offenen Beträge.

B.- Mit Schreiben vom 20. März 2006 (betreffend Rechnungen Nr. ... und ...) und vom 3. April 2006 (Rechnung Nr. ...) erteilte die OZD dem Strassenverkehrsamt des Kantons A. gestützt auf Art. 50 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) den Auftrag, dem Fahrzeughalter X. die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis des Fahrzeuges AA 00000 (Stammnummer ...) zu entziehen. Bei einem allfälligen Eingang der ausstehenden Beträge werde die OZD das Strassenverkehrsamt sofort informieren.

Das Strassenverkehrsamt des Kantons A. verfügte am 27. März 2006 (betreffend Rechnungen Nr. ... und ...) und am 4. April 2006 (Rechnung Nr. ...) in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 SVAV, es würden für das Fahrzeug mit der Stammnummer ..., Volvo (...), und dem Kontrollschild AA 00000 der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder entzogen (Ziff. 1 Dispositiv). Weiter seien Fahrzeugausweis und Kontrollschilder innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung abzugeben. Nach unbenütztem Fristablauf würden Fahrzeugausweis und Kontrollschild ohne weitere Aufforderung durch die Polizei eingezogen (Ziff. 2). Der Entzug falle dahin, wenn die fällige LSVA innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung überwiesen werde (Ziff. 4). Gegen diesen Entscheid könne innert 30 Tagen seit Zustellung bei der OZD Beschwerde eingereicht werden (Ziff. 5). Die Missachtung dieser Verfügung werde nach Art. 97 Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Ziff. 6).

C.- Gegen diese beiden Verfügungen des Strassenverkehrsamtes erhob X. am 22. April 2006 Beschwerde an die OZD und beantragte einen Zahlungsaufschub betreffend die fraglichen Rechnungen. Von der OZD hierzu aufgefordert, reichte X. fristgerecht eine Verbesserung der Beschwerde ein, in welcher er die Aufhebung der Verfügungen des Strassenverkehrsamtes beantragte. Zur Begründung brachte er wiederum vor, er sei nicht in der Lage, diese Rechnungen zu zahlen. Weiter müsste er bei einem Schilderentzug den Lastwagen an die Leasinggesellschaft

zurückgeben und unweigerlich Konkurs anmelden, womit niemandem gedient sei. Er bitte deswegen um Entgegenkommen im Sinne eines Zahlungsplans.

Mit Entscheid vom 17. Mai 2006 wies die OZD die Beschwerde ab und auferlegte X. Verfahrenskosten von Fr. 200.--. Art. 50 SVAV regle das Vorgehen bei Zahlungsverzug und sehe in Abs. 1 bei Nichtbezahlung der Abgabe und erfolgloser Mahnung den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder durch die kantonale Vollzugsbehörde vor. Der Antrag von X. auf Zahlungsaufschub sei zu spät erfolgt, nämlich nach Rechtskraft der entsprechenden Rechnungen. Zudem bestehe kein rechtlicher Anspruch auf einen Zahlungsaufschub. Durch den Erlass der Verfügungen des Strassenverkehrsamtes zum Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises für das Fahrzeug AA 00000 sei kein Bundesrecht verletzt worden.

D.- Gegen diesen Entscheid der OZD erhebt X. (Beschwerdeführer) am 29. Mai 2006 Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK). Er führt aus, er sei für eine Drittfirma als Selbstfahrer tätig und es wäre für ihn zuviel, wenn er jeden Monat circa einen Fünftel seines Monatsumsatzes als LSVA abzuliefern hätte. Im Verhältnis zu den Spediteuren müsse er die LSVA zu zwei Dritteln selbst übernehmen, was nicht angehen könne. Aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse bitte er im Übrigen um Aufschub der Zahlungen bzw. einen Vorschlag zur Lösung des Problems. Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 informiert der Vizepräsident der ZRK den Beschwerdeführer darüber, dass, sofern seine Beschwerde sich gegen die Pflicht zur Zahlung der LSVA richte, die ZRK darauf aufgrund der rechtskräftigen Verfügung über Bestand und Umfang der LSVA-Zahlungspflicht nicht eintreten könne. Das gleiche gelte für die Anträge auf „Zahlungsaufschub“ bzw. einen „Abzahlungsvertrag“. Wolle der Beschwerdeführer hingegen den Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern anfechten, habe er innert der noch laufenden Beschwerdefrist die Gelegenheit, die Beschwerde in Bezug auf Rechtsbegehren und Begründung zu verbessern. Am 15. Juni 2006 reicht der Beschwerdeführer eine Verbesserung der Beschwerde ein, indem er das Begehren stellt, der Entzug des Fahrzeugausweises bzw. der Kontrollschilder sei aufzuheben. Weiter legt er dar, er finde es nicht in Ordnung, dass in gewissen Kantonen der Entzug der Kontrollschilder bzw. des Fahrzeugausweises nicht vollzogen werde. Er habe im Übrigen am 23. Mai 2006 einen Zahlungsbefehl der OZD über Fr. 11'313.10 erhalten, gegen welchen er am 31. Mai 2006 Rechtsvorschlag erhoben habe.

E.- Mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2006 schliesst die OZD auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Sie hält fest, die Massnahmen bei Nichtbezahlung der LSVA seien in den rechtlichen Grundlagen festgehalten und von der OZD adäquat umgesetzt worden. Der einzige Zweck der Beschwerden bestehe im Hinauszögern des Zeitpunkts des Kontrollschildentzuges. Die rechtskräftigen Verfügungen über die Abgabeforderungen seien vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne der Art. 80 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Rechtsvorschlag diene lediglich dazu, das Betreibungsverfahren zu verzögern.

II.- Zum Verfahren ZRK 2006-057:

F.- Am 5. Mai 2006 erliess die Oberzolldirektion (OZD) eine weitere Verfügung gegen den Beschwerdeführer und forderte einerseits betreffend das Fahrzeug AA 00000 (Stammnummer ...) die LSVA in der Höhe von Fr. 2'837.40 (Abgabeperiode Februar 2006, Rechnung Nr. ...). Andererseits drohte sie - ebenfalls im Dispositiv - an, dass sie die kantonale Zulassungsbehörde anweisen werde, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder der betroffenen Fahrzeuge zu entziehen, wenn der Beschwerdeführer der Forderung nicht nachkomme.

G.- Gegen diese Verfügung der OZD erhebt der Beschwerdeführer am 2. Juni 2006 Beschwerde an die ZRK mit Verweis auf die Begründung der Eingabe vom 29. Mai 2006 sowie mit der Bemerkung, dass gewisse Kantone die Schilderentzugsverfügung nicht vollziehen würden und dass er diesbezüglich eine Klarstellung verlange.

H.- Mit Vernehmlassung vom 4. Juli 2006 beantragt die OZD die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Entscheide der OZD betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81) i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) der Beschwerde an die ZRK. Der Beschwerdeführer hat den Entscheid bzw. die Verfügung der OZD grundsätzlich frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 VwVG). Die von ihm gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangten Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 1'400.-- sind fristgerecht bezahlt worden. Das Beschwerdeverfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz.

b) Prinzipiell bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbständiges Anfechtungsobjekt und ist deshalb einzeln anzufechten. Es ist gerechtfertigt, von diesem Grundsatz abzuweichen und die Anfechtung mit einer einzigen Beschwerde zuzulassen und diese in einem gemeinsamen Verfahren mit einem einzigen Urteil zu erledigen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich in allen Fällen gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen (vgl. BGE 123 V 215 E. 1). Unter den gleichen Voraussetzungen können auch getrennt eingereichte Beschwerden in einem Verfahren vereinigt werden. Ein solches Vorgehen dient der Verfahrensökonomie und liegt im Interesse aller Beteiligten (André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am

Main 1998, S. 89 f. Rz. 3.12). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Beide Verfahren betreffen unter anderem die gemeinsame Rechtsfrage der Zulässigkeit des Entzugs von Kontrollschildern/Fahrzeugausweis bzw. der Androhung dieser Massnahme und, abgesehen von den verschiedenen Abgabeperioden, grundsätzlich denselben Sachverhalt. Dass im einen Verfahren (ZRK 2006-057) die LSVA-Forderung selbst noch strittig ist (siehe hierzu E. 1c), hindert die Vereinigung nicht. Aus diesen Gründen werden die Verfahren ZRK 2006-056 und ZRK 2006-057 zusammengelegt.

c) Auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Mai 2006 bzw. 15. Juni 2006 (Verfahren ZRK 2006-056) kann insofern nicht eingetreten werden, als sie sich gegen die LSVA-Zahlungspflicht richtet. Die Verfügungen vom 31. Januar 2006 und vom 7. Februar 2006, in welchen die OZD den Beschwerdeführer zur Zahlung der LSVA verpflichtet hat (im Betrag von Fr. 2'849.60, Fr. 3'114.-- und Fr. 3'082.50), wurden von diesem innert Frist nicht angefochten. Bestand und Umfang der LSVA-Zahlungspflicht wurden mit diesen Verfügungen damit rechtskräftig. Ebensovienig kann eingetreten werden, insofern als der Beschwerdeführer um Gewährung eines Zahlungsplans bzw. von Zahlungserleichterungen ersuchen sollte (ein Entscheid der OZD betreffend Ratenzahlung wäre im Übrigen vor der ZRK gar nicht anfechtbar, siehe Urteil des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2002 [2A.344/2002]). Streitgegenstand betreffend die Beschwerde vom 29. Mai bzw. 15. Juni 2006 (Verfahren ZRK 2006-056) ist mithin im Verfahren vor der ZRK - wie schon im Beschwerdeverfahren vor der OZD - einzig der Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder durch das Strassenverkehrsamt.

Auf die Beschwerde vom 2. Juni 2006 (Verfahren ZRK 2006-057) kann eingetreten werden (allerdings wiederum abgesehen von einem allfälligen Ersuchen um die Gewährung eines Zahlungsplans oder einer Zahlungserleichterung), was die verfügte LSVA im Betrag von Fr. 2'837.40 anbelangt. Der Beschwerdeführer ficht ebenfalls die sich im Dispositiv der Verfügung der OZD befindliche Androhung an, es würden ihm bei Nichtbezahlung der LSVA die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis entzogen. Nachdem im vorliegenden Verfahren die Zulässigkeit dieser Massnahme ohnehin zu überprüfen ist, braucht nicht näher geprüft zu werden, ob die Anfechtung bereits der Androhung der Massnahme im Hinblick auf die Legitimation bzw. das Rechtsschutzinteresse überhaupt zulässig wäre oder ob zuerst die Verfügung durch das Strassenverkehrsamt abzuwarten wäre.

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung bzw. den Entscheid der OZD beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG), und auf die Beschwerde ist abgesehen von den vorstehenden Einschränkungen einzutreten.

2.- a) Gemäss Art. 85 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) kann der Bund auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit diese Verkehrsart der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird seit dem 1. Januar 2001 auf den im In- und Ausland immatriku-

lierten (in- und ausländischen) schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben (Art. 3 SVAG). Abgabepflichtig bei inländischen Fahrzeugen ist der Halter oder die Halterin (Art. 5 Abs. 1 SVAG). Der Bundesrat regelt den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (Art. 10 Abs. 1 SVAG).

b) Der Bundesrat kann Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Sicherungsmassnahmen und vereinfachte Verfahren vorsehen (Art. 14 Abs. 1 SVAG). Die Bestimmungen von Art. 123 und 124 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG; SR 631.0) betreffend Sicherungsmassnahmen sind sinngemäss anwendbar (Art. 14 Abs. 2 SVAG). Von seiner Kompetenz in Art. 14 Abs. 1 SVAG Gebrauch machend hat der Bundesrat unter dem Titel „Vollzug“ verordnet, dass die Vollzugsbehörden Abgaben, Zinsen und Kosten, auch solche, die weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen können, wenn deren Bezahlung als gefährdet erscheint oder die abgabepflichtige Person mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist (Art. 48 Abs. 1 SVAV; Titel „Sicherheitsleistung“).

Schliesslich hat der Bundesrat in Art. 50 Abs. 1 SVAV unter dem Titel „Zahlungsverzug“ die folgende Massnahme eingeführt: Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, so wird die Halterin oder der Halter gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung entzieht die kantonale Vollzugsbehörde den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder. Wechselschilder dürfen für nicht betroffene Fahrzeuge weiter verwendet werden. Kantonale Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 50 Abs. 1 SVAV ist die von den Kantonen dafür bezeichnete zuständige Behörde (siehe auch Art. 22 Abs. 1 und 106 Abs. 2 SVG). Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 30 Tagen bei der OZD angefochten werden (Art. 23 Abs. 1 SVAG).

3.- a) Die Bundesverfassung erhebt in Art. 5 Abs. 1 das Gesetzmässigkeitsprinzip zu einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, der für die gesamte Staatstätigkeit verbindlich ist. Das Legalitätsprinzip umfasst einerseits das „Erfordernis des Rechtssatzes“, welches eine *genügend bestimmte, generell-abstrakte Rechtsnorm* für die Ausübung von Staatstätigkeit, d.h. namentlich für den Erlass von Verfügungen, verlangt. Hierbei genügt grundsätzlich eine - genügend bestimmte - Verordnung (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 381 ff.). Das „Erfordernis der Gesetzesform“ bedeutet andererseits, dass die wichtigen Rechtsnormen in einem *Gesetz im formellen Sinn*, welches vom Parlament erlassen worden ist (Bundesgesetze, die dem fakultativen Referendum unterstehen), enthalten sein müssen (Art. 164 Abs. 1 BV; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 393 f., 407). Dazu gehören insbesondere die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte sowie die grundlegenden Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Personen (Art. 164 Abs. 1 lit. b und c BV). Diese dem formellen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnisse dürfen nicht delegiert werden (vgl. Art. 164 Abs. 2 BV; zum Ganzen: BGE 131 II 26 f., E. 6.3 mit zahlreichen Hinweisen).

Eingriffe in ein Freiheitsrecht müssen stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, schwere Eingriffen bedürfen einer klaren und genauen Grundlage in einem Gesetz im formellen

Sinne (Art. 36 Abs. 1 BV; BGE 131 II 26 f. E. 6.3; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 415; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 136). Bei leichteren Eingriffen ist ein Rechtssatz auf Verordnungsstufe ausreichend; dieser muss jedoch im richtigen Verfahren und unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzesdelegation erlassen worden sein (René Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1116).

Die Gesetzesdelegation an die Exekutive, im Bund an den Bundesrat, gilt unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen als grundsätzlich zulässig (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 407 mit Hinweisen; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 133):

- die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein
- die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnisse muss in einem formellen Gesetz vorgesehen sein (Delegationsnorm im formellen Gesetz enthalten)
- die Delegation muss sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränken
- die Grundzüge der Regelung müssen, soweit sie die Rechtsstellung des Einzelnen schwerwiegend berührt, im delegierenden Gesetz selbst enthalten sein.

Unselbständige (also nicht direkt auf der Verfassung beruhende) Verordnungen werden unterschieden in zwei Kategorien (wobei sich in derselben Verordnung häufig beiderlei Arten von Bestimmungen finden): Die *gesetzesvertretenden* Verordnungen ergänzen oder ändern die gesetzliche Regelung, was voraussetzt, dass das Gesetz sie dazu ermächtigt; d.h. es braucht eine genügende Delegationsnorm im Gesetz. *Vollziehungsverordnungen* hingegen sollen Gesetzesbestimmungen verdeutlichen, soweit nötig das Verfahren regeln und (echte) Lücken ausfüllen. Ausführungsverordnungen dürfen jedoch nicht im Vergleich zum Gesetz zusätzliche Pflichten auferlegen, selbst wenn diese mit dem Gesetzeszweck im Einklang stehen; ebenso kann eine Vollzugsverordnung Ansprüche, die aus dem Gesetz hervorgehen, nicht beseitigen (BGE 125 V 273 E. 6b; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 90 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 93 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

b) Wie das Bundesgericht kann die Rekurskommission als unabhängige, gerichtliche Instanz auf Beschwerde hin im Rahmen der konkreten Normenkontrolle Verordnungen des Bundesrats vorfrageweise auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit prüfen. Bei unselbständigen Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Delegation stützen, ist zu prüfen, ob sich der Bundesrat an die Grenzen der ihm im Gesetz eingeräumten Befugnisse gehalten hat. Soweit das Gesetz den Bundesrat nicht ermächtigt, von der Verfassung abzuweichen, befindet das Gericht auch über die Verfassungsmässigkeit der unselbständigen Verordnung (Entscheid der Eidgenössischen Personalrekurskommission vom 28. November 1996, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.81, E. 1b; Moser, a.a.O., Rz. 2.69 mit Hinweisen; BGE 131 II 25 f. E. 6.1; BGE 130 I 32 E. 2.2.1; 128 II 40 f. E. 3b; 122 II 416 f. E. 3b, mit Hinweisen).

4.- a) Die Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Pflichten wird durch verwaltungsrechtliche Sanktionen erzwungen, welche hauptsächlich in „exekutorische“ und „repressive“ Sanktionen unterteilt werden. Die exekutorischen Sanktionen bezwecken unmittelbar die Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten und werden auch als Massnahmen des „Verwaltungszwangs“ oder der „Vollstreckung“ bezeichnet. Hierzu gehören die Schuldbetreibung nach SchKG, die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang. Repressive Sanktionen hingegen haben keine direkte Vollstreckungs- oder Durchsetzungsfunktion, sondern sie wollen die Betroffenen unter Druck setzen, ihre Obliegenheiten *künftig* korrekt zu erfüllen, es geht um die mittelbare Erzwingung verwaltungsrechtlicher Pflichten. Als Beispiele gelten Verwaltungsstrafen, Disziplinar massnahmen und Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1135-1137, 1139; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 282 f.; Art. 41 VwVG). Beiden Sanktionsarten ist demnach das Element der Druckausübung gemeinsam. Als Unterscheidungsmerkmal ist darauf abzustellen, ob mit der Sanktion die Pflicht des Bürgers tatsächlich erzwungen werden kann; dies ist nur bei den exekutorischen Sanktionen zu bejahen (Marcel Ogg, Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und ihre Rechtsgrundlagen, Zürich 2002, S. 9 f.).

Als verwaltungsrechtliche Sanktionen gelten auch die administrativen Rechtsnachteile, mit welchen entweder den Privaten vom Staat zuvor eingeräumte Befugnisse wieder entzogen bzw. vermindert werden (insbesondere Entzug bzw. Widerruf von Bewilligungen/Polizeierlaubnissen) oder dem Bürger Verwaltungsleistungen (z.B. Subventionen, Sozialversicherungsleistungen) verweigert bzw. gekürzt werden (Ogg, a.a.O., S. 48; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1138, 1208 ff., 1219; Tobias Jaag, Sanktionen im Verwaltungsrecht, in: Festschrift Niklaus Schmid, Zürich 2001, S. 567 f.). Ein administrativer Rechtsnachteil wird einerseits verwendet *zur Druckausübung auf den Pflichtigen* zur mittelbaren Durchsetzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht, mithin zur (Wieder-)Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Andererseits kann er auch der Sanktionierung einer *Pflichtverletzung* des Verfügungsadressaten dienen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1138, 1216; Jaag, a.a.O., S. 562, 269 f.; Ogg, a.a.O., S. 48 f., 119 f.). Bezüglich der dogmatischen Einordnung dieser Massnahmen besteht keine Einigkeit, so wird sie etwa als Mischform zwischen exekutorischen und repressiven Massnahmen (Häfelin/Müller a.a.O., Rz. 1138; Jaag, a.a.O., S. 562) oder als eine Unterart der repressiven Sanktionen angesehen (Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 283, 292; Ogg, a.a.O., S. 48 f. und Schema im Anhang). Der administrative Rechtsnachteil hat mit den exekutorischen Massnahmen gemeinsam, dass er der (Wieder-)Herstellung des rechtmässigen Zustandes („restitutorische“ Funktion) dient, mit der repressiven Sanktion, dass - allenfalls - auch eine Pflichtverletzung geahndet werden soll (Jaag, a.a.O., S. 562, 269 f., wobei der administrative Rechtsnachteil in erster Linie eine restitutorische Funktion erfülle).

b) Für öffentlich-rechtliche Geldforderungen gilt, dass sie *auf dem Weg der Schuldbetreibung* durchzusetzen sind und die Anwendung anderer verwaltungsrechtlicher Sanktionen grundsätzlich ausgeschlossen ist (Ogg, a.a.O., S. 7 f., 14 f., 102; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1152; Karl Spühler, Probleme bei der Schuldbetreibung für öffentlichrechtliche Geldforderungen, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 1999 S. 256; Pierre Moor; Droit administratif, Bd. II, Bern 2002, S. 127). Öffentlichrechtliche Forderungen dürfen prinzipiell

keine Privilegien gegenüber anderen, also privatrechtlichen, Forderungen geniessen (Spühler, a.a.O., S. 257; BGE 115 III 3 E. 3b). Entsprechend regelt Art. 40 VwVG, dass Verfügungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung auf dem Wege der Schuldbetreibung nach dem SchKG zu vollstrecken sind. Für die Vollstreckung der anderen Verfügungen sind in Art. 41 VwVG die Ersatzvornahme, der unmittelbare Zwang und die Strafverfolgung vorgesehen. Der Vorbehalt der Schuldbetreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (im Bund durch Art. 40 VwVG) gilt vorab für die eigentliche „Vollstreckung“ im Sinne von exekutorischen Sanktionen. Das Eintreiben einer Geldforderung des Staates mittels Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwangs ist damit - bundesrechtliche Sondervorschriften vorbehalten - nicht statthaft. Der Pflichtige darf hingegen grundsätzlich durch repressive Sanktionen oder administrative Rechtsnachteile veranlasst werden, seiner Zahlungspflicht nachzukommen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1152; Spühler, a.a.O., S. 257; anders: Ogg, a.a.O., S. 14 f., 102, welcher offenbar abgesehen von der Schuldbetreibung sämtliche verwaltungsrechtlichen Sanktionen ausschliessen will).

c) Verwaltungsrechtliche Sanktionen müssen generell den folgenden Kriterien genügen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1142 ff.; Zimmerli/Tschannen, a.a.O., S. 284 ff.):

- Zuständigkeit der die Sanktion anordnenden Behörde
- Gesetzliche Grundlage: je nach Art der Massnahme und Intensität eines Eingriffs (sogleich E. 4c/aa)
- Vollstreckbarkeit der Verfügung
- Verhältnismässigkeit (E. 4c/bb)
- Androhung der Sanktion.

aa) An die Rechtsgrundlage werden je nach Kategorie der verwaltungsrechtlichen Sanktionen verschiedene Anforderungen gestellt - dies abgesehen von allfällig damit verbundenen Grundrechtseingriffen, bei welchen dem Legalitätsprinzip ebenfalls ein besonderer Stellenwert zukommt (siehe auch Ogg, a.a.O., S. 95).

Die exekutorischen Massnahmen bedürfen nach der herrschenden Lehre in der Regel keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wenn sie dem Pflichtigen nicht mehr oder anderes auferlegen, als was bereits in der die verwaltungsrechtliche Pflicht statuierenden Norm oder Sachverfügung enthalten ist (Ogg, a.a.O., S. 111, S. 139 f. mit Hinweisen; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1144; Moor, a.a.O., S. 100; Zimmerli/Tschannen, a.a.O., S. 285).

Die repressiven Sanktionen und die administrativen Rechtsnachteile, welche regelmässig eine neue Verpflichtung des Betroffenen begründen, die mehr oder anderes gebietet als die zu vollstreckende Norm oder Verfügung, erfordern hingegen grundsätzlich eine spezielle Rechtsgrundlage (Ogg, a.a.O., S. 117; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1144, mit Verweis auf Moor, a.a.O., S. 101 f., 117 f.; Zimmerli/Tschannen, a.a.O., S. 285). Was die Frage anbelangt, ob sich die geforderte spezifische Regelung überdies in einem *Gesetz im formellen Sinn* befinden muss (Frage der Normstufe), wird wiederum differenziert. So wird die Statuierung von Strafnormen (repressiven Sanktionen) in Vollziehungsverordnungen nicht gänzlich ausgeschlossen (BGE 125 V 274 f., E. 6e mit Hinweisen; Ogg, a.a.O., S. 117). Administrative Rechtsnachteile wie Bewilligungs-

und Leistungsentzüge hingegen bedürfen nach Lehre und Rechtsprechung einer formellgesetzlichen Grundlage (BGE 125 V 274 f. E. 6e, f; René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 49 B VII, S. 156 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Ogg, a.a.O., S. 118 ff., 217). In der Lehre wird bei den administrativen Rechtsnachteilen allerdings der folgende Vorbehalt angebracht: Beim Widerruf einer Bewilligung oder bei Verweigerung von Verwaltungsleistungen aufgrund einer Pflichtverletzung des Berechtigten könne allenfalls dann auf eine spezifische gesetzliche Grundlage verzichtet werden, wenn ein Verfügungsadressat Pflichten verletzt, die mit der begünstigenden Verfügung im Zusammenhang stehen; wobei diesfalls die allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs erfüllt sein müssen (Zimmerli/Tschannen, a.a.O., S. 293 f.; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1213). Wenn beispielsweise für die Ausübung einer Tätigkeit eine Bewilligung erforderlich ist, deren Erteilung von gewissen Voraussetzungen abhängig ist, genügt dies als gesetzliche Grundlage für den Entzug der Bewilligung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Jaag, a.a.O., S. 578). Eine fehlende gesetzliche Grundlage kann damit allenfalls durch die Konnexität zwischen Pflichtverletzung des Pflichtigen und entzogener Bewilligung bzw. verweigerter Leistung kompensiert werden. E contrario bedeutet dies aber, dass auf eine spezifische formellgesetzliche Grundlage dann nicht verzichtet werden kann, wenn der administrative Rechtsnachteil keine mit der begünstigenden Verfügung verbundene Pflicht durchsetzen will bzw. keine mit dieser verbundene Pflichtverletzung sanktioniert (siehe ferner zur Durchsetzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht mit zweckfremden Mitteln: BGE 127 I 100 f. E. 4b).

bb) Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher grundsätzlich im Rahmen jeden staatlichen Handelns zu wahren ist (Art. 5 Abs. 2 BV; zu den allgemeinen Voraussetzungen siehe Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 587 ff.), kommt bei der Anwendung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen eine besondere Bedeutung zu (Art. 42 VwVG; Moor, a.a.O., S. 102 f., 118; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 143; Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 56 B I-III mit Hinweisen). Die Sanktion muss geeignet sein, um die Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Pflicht durchzusetzen und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schlägt sich weiter nieder in der Rangordnung der möglichen Sanktionen; kann das Ziel mit einem weniger in die Freiheit einschneidenden Mittel ebensogut erreicht werden, so hat der Bürger Anspruch auf die Wahl des milderen Mittels („Erforderlichkeit“). Sodann ist die einmal gewählte Sanktion in ihrer Intensität auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Der Zweck der Sanktion muss deren Wirkung rechtfertigen: Das Interesse an der Durchsetzung der Pflicht muss gegenüber dem Interesse des Betroffenen am Verzicht auf die Sanktion überwiegen (BGE 108 Ib 166 E. 5b; BGE 101 Ia 176 E. 3; Zimmerli/Tschannen, a.a.O., S. 285; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1148; Moor, a.a.O., S. 102; betreffend administrative Rechtsnachteile siehe: Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2000 [I 582/99], E. 6a; BGE 129 V 271 E. 4.1.2; 111 V 320 E. 4, 108 V 252 f. E. 3a je mit Hinweisen; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1216; Moor, a.a.O., S. 121).

5.- Vorliegend ficht der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Juni 2006 an die ZRK die am 5. Mai 2006 von der OZD verfügte LSVA im Betrag von Fr. 2'837.40 an, wobei er zur Begründung auf seine Beschwerde vom 29. Mai 2006 verweist. Darin führt er aus, er sei für eine

Drittfirma als Selbstfahrer tätig und es wäre für ihn zuviel, wenn er jeden Monat circa einen Fünftel seines Monatsumsatzes als LSVÄ abzuliefern hätte. In dieser Beziehung herrsche eine Gesetzeslücke, im Prinzip müssten zwei Drittel der LSVÄ vom Auftraggeber übernommen werden. Die Spediteure würden zwar die LSVÄ den Kunden verrechnen, diese aber nicht in vollem Umfang an die Transporteure weitergeben. Im Verhältnis zu den Spediteuren müsse er damit die LSVÄ zu zwei Dritteln selbst übernehmen, was nicht angehen könne.

Die LSVÄ wird auf schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben (Art. 3 SVAG). Art. 5 Abs. 1 SVAG bezeichnet mit Bezug auf inländische Fahrzeuge den Halter abschliessend als abgabepflichtig (Art. 5 Abs. 1 SVAG). Folglich ist vorliegend einzig der Beschwerdeführer als Halter für die auf seinem Lastwagen anfallende LSVÄ abgabepflichtig. Seine Ausführungen sind klar nicht stichhaltig; die Auftraggeber bzw. Spediteure werden vom SVAG nicht als abgabepflichtig bezeichnet und es ist auch keine Rechnungsstellung an sie vorgesehen. Wie die Spediteure bzw. Auftraggeber und die Transporteure die Belastung mit der LSVÄ unter sich aufzuteilen bzw. zu verrechnen haben, wird in der LSVÄ-Gesetzgebung nicht geregelt. Das Gesetz kann in dieser Hinsicht auch nicht als unvollständig oder lückenhaft bezeichnet werden. Die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen unter den Transporteuren und den Auftraggebern bleibt der privatrechtlichen Regelung durch die Parteien vorbehalten. Der Beschwerdeführer bestreitet abgesehen von dem genannten Einwand den Bestand und die Höhe der von der OZD verfügten LSVÄ-Forderung nicht. Die Beschwerde vom 2. Juni 2006 ist im Hinblick auf das Begehren um Aufhebung der Verfügung vom 5. Mai 2006 betreffend die Abgabe in Höhe von Fr. 2'837.40 abzuweisen.

6.- Hauptstreitpunkt ist vorliegend die in Art. 50 Abs. 1 SVAV verankerte und gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte Massnahme des Entzugs von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern seines Lastwagens.

Dem Beschwerdeführer wurde bereits bei Verfügung der geschuldeten Abgaben durch die OZD angedroht (in den Verfügungen vom 7. Februar 2006 im Dispositiv selbst, in jener vom 31. Januar 2006 in den Erwägungen), bei Nichtbegleichen der Forderungen werde die OZD die kantonale Zulassungsbehörde anweisen, ihm den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder des betroffenen Fahrzeugs zu entziehen. Schliesslich hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern am 27. März 2006 und 4. April 2006 diesen Entzug verfügt (betreffend Fahrzeug mit der Stammnummer ...; AA 00000; Ziff. 1 des Dispositivs; Vernehmlassungsbeilage 9). Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer noch eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert welcher er einerseits die Schilder/den Ausweis abzugeben hat (Ziff. 2) und innert welcher er andererseits noch die LSVÄ bezahlen kann, mit der Folge dass der verfügte Entzug dahinfallen würde (Ziff. 4).

In der Verfügung vom 5. Mai 2006 im Zusammenhang mit einer anderen LSVÄ-Forderung hat die OZD (ebenfalls im Dispositiv) dem Beschwerdeführer erneut das Ergreifen der Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV angedroht (wiederum betreffend dasselbe Fahrzeug). Mit Beschwerde vom 2. Juni 2006 hat der Beschwerdeführer neben der verfügten LSVÄ auch

diese blosse Androhung angefochten (Verfahren ZRK 2006-057). Im Folgenden wird zuerst der Entscheid der OZD vom 17. Mai 2006, welcher die auf Art. 50 Abs. 1 SVAV beruhenden Verfügungen des Strassenverkehrsamtes vom 27. März 2006 und 4. April 2006 bestätigte, einer Überprüfung unterzogen (Beschwerde vom 29. Mai bzw. 15. Juni 2006; Verfahren ZRK 2006-056). Sollte sich diese Massnahme als nicht rechtmässig herausstellen, wäre zu untersuchen, wie es sich betreffend die (blosse) Androhung dieser Massnahme durch die OZD verhält (Verfahren ZRK 2006-057).

a) Die Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV und ihre konkrete Anwendung im vorliegenden Fall dient zweifellos der Durchsetzung der LSVA-Forderungen und ist offensichtlich als verwaltungsrechtliche Sanktion zu qualifizieren. Sie dient jedoch nicht der *unmittelbaren* Erzwingung bzw. Vollstreckung der verwaltungsrechtlichen Pflicht und ist hierzu auch nicht geeignet; beugt sich der Schuldner der LSVA dem durch die Androhung bzw. Verfügung der Massnahme erzeugten Druck nicht, so werden zwar die Schilder bzw. der Ausweis entzogen, die Pflicht (Bezahlung der geschuldeten LSVA) bleibt aber unerfüllt. Es handelt sich folglich nicht um eine rein exekutorische Massnahme (oben E. 4a).

Die Verfügung des Entzugs von Kontrollschildern/Fahrzeugausweis durch das Strassenverkehrsamt gemäss Art. 50 Abs. 1 SVAV stellt vielmehr einen administrativen Rechtsnachteil dar. Sowohl mit der vorgängigen Androhung dieser Sanktion durch die OZD als auch mit den Entzugsverfügungen des Strassenverkehrsamtes wurde dem Beschwerdeführer Druck aufgesetzt, damit er die LSVA-Schulden „freiwillig“ - ohne dass zu einer exekutorischen Sanktion, vor allem der Schuldbetreibung, gezwungen werden muss - bezahlt (vgl. ähnlich, betreffend Verweigerung einer Verwaltungsleistung, in BGE 125 V 271 ff. E. 5a, 6). In erster Linie wird mit Art. 50 Abs. 1 SVAV die Durchsetzung bereits fälliger LSVA bezweckt (die Massnahme steht denn auch unter dem Titel „Zahlungsverzug“), mithin die Herstellung des rechtmässigen Zustands. Dieses im Vordergrund stehende Durchsetzungselement rückt die Sanktion in die Nähe der exekutorischen Massnahmen (ohne dass eine solche vorläge, da wie soeben gesehen der Aspekt der *unmittelbaren* Durchsetzung bzw. Erzwingung fehlt). Daneben soll der Pflichtige mit dieser Sanktion allenfalls auch „bestraft“ werden für vergangene Pflichtverletzungen (Nichtbezahlung der LSVA) und zur Zahlung erst künftig anfallender Abgaben angehalten werden. Zudem mag - für den Fall des effektiven Entzugs der Kontrollschilder/des Fahrzeugausweises - damit sogar darauf abgezielt werden, zu verhindern, dass bei säumigen Pflichtigen überhaupt neue LSVA-Forderungen entstehen, die dann ebenfalls wieder nicht bezahlt würden. Die beiden letzteren Zielsetzungen enthalten eher Elemente einer repressiven Sanktion (siehe zum Ganzen vorne E. 4a). Mit dem klar einen administrativen Rechtsnachteil darstellenden Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises wird genau besehen eine Polizeierlaubnis bzw. -bewilligung entzogen bzw. widerrufen, nämlich die auf dem SVG (Art. 10 ff. SVG) beruhende, vom Strassenverkehrsamt erteilte Erlaubnis zum Inverkehrbringen des betroffenen Lastwagens durch den Beschwerdeführer (welche auch das Ausstellen und Aushändigen von Fahrzeugausweis und Kontrollschild beinhaltet; siehe Art. 10 Abs. 1 SVG). Art. 50 Abs. 1 SVAV ist zusammenfassend als administrativer Rechtsnachteil im Sinne des Entzugs einer Bewilligung zur Druckausübung auf einen Pflichtigen bzw. (zweitrangig) zur Sanktionierung einer Pflichtverletzung zu qualifizieren.

b) Im Rahmen der Beschwerde gegen einen Einzelakt kann die ZRK - vorfrageweise anhand des konkreten Anwendungsfalles (konkrete Normenkontrolle) - auch die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit einer Verordnungsbestimmung, auf welche sich die Verfügung stützt, überprüfen (oben E. 3b). Zu untersuchen ist im Folgenden die Rechtmässigkeit des Entscheids der OZD vom 17. Mai 2006, welcher die Verfügungen des Strassenverkehrsamtes bestätigte, und in diesem Zusammenhang, ob die vom Bundesrat mit Art. 50 Abs. 1 SVAV eingeführte Massnahme den Anforderungen des Gesetzmässigkeitsprinzips standhält.

aa) Die Zulässigkeit einer Verordnungsbestimmung bedingt im Allgemeinen, dass das Gesetz die Exekutive zum Erlass einer solchen ermächtigt (oben E. 3a). Es ist somit zu untersuchen, ob Art. 50 Abs. 1 SVAV eine Ermächtigung im Gesetz findet.

aaa) Unter Art. 14 Abs. 1 SVAG, womit dem Bundesrat die Befugnis erteilt wird, „Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Sicherungsmassnahmen und vereinfachte Verfahren“ vorzusehen, kann die Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV nicht subsumiert werden. Art. 14 Abs. 1 SVAG umfasst nach dem Wortlaut Instrumente zur *Sicherung* der LSVA-Forderungen des Staates. Dasselbe ist der Botschaft des Bundesrates zum SVAG (BBl 1996 S. 548; siehe auch Amtliches Bulletin SR 1997 S. 561, NR 1997 S. 2159) zu entnehmen, wonach in Art. 14 SVAG die Einzelheiten „zur Sicherstellung“ der Abgabeforderung geregelt werden. Mit Art. 14 Abs. 1 SVAG sollte der Bundesrat (neben den vereinfachten Verfahren) folglich nur zur Einführung von „Sicherungsmassnahmen“ - namentlich der Vorauszahlung und der Sicherheitsleistung (siehe Art. 48 SVAV) - ermächtigt werden. Auch der Verweis in Art. 14 Abs. 2 SVAG auf Art. 123 und 124 ZG ergibt diesbezüglich nichts Neues; diese beiden Bestimmungen regeln gerade die Sicherstellungsverfügung. Bei Art. 50 Abs. 1 SVAV handelt es sich hingegen nicht um eine blosser „Sicherungsmassnahme“, sondern um eine verwaltungsrechtliche Sanktion (oben E. 6a), welche überdies bedeutend weiter geht und in die Rechte des Betroffenen weit intensiver eingreift als eine Sicherstellung. Die Massnahme des Entzugs von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen kann damit von Art. 14 Abs. 1 SVAG nicht gedeckt sein und diese Gesetzesbestimmung kann klar nicht als (auch nur implizite) Delegationsnorm für Art. 50 Abs. 1 SVAV herhalten.

Art. 10 Abs. 1 SVAG bestimmt ferner im Zusammenhang mit der „Abgabenerhebung“ (Titel vor Art. 10 ff.), dass der Bundesrat den Vollzug zu regeln hat. Art. 10 Abs. 1 SVAG enthält damit eine allgemeine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Erlass der *gesetzesausführenden bzw. -vollziehenden* Verordnungsbestimmungen betreffend den Vollzug der Abgabenerhebung. Nach dem oben Dargelegten (E. 3a) umfasst jedoch die Vollziehungskompetenz des Bundesrates nur die Ausführung und Verdeutlichung des Gesetzes; neue Belastungen der Bürger dürfen ohne spezifische Ermächtigung im Gesetz in einer blossen Vollziehungsverordnung nicht eingeführt werden. Art. 50 Abs. 1 SVAV findet demnach auch in Art. 10 Abs. 1 SVAG keine genügende Delegationsgrundlage.

bbb) Das SVG enthält verschiedene Widerrufsgründe, welche zum Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern berechtigen, so wenn das Fahrzeug nicht den Vorschriften entspricht und nicht verkehrssicher ist, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren nicht entrichtet usw. (siehe Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 2 SVG). Der Widerrufsgrund der Nichtbezahlung der LSVA wird jedoch im SVG nicht erwähnt.

ccc) Zusammengefasst hat der Bundesrat mit Art. 50 Abs. 1 SVAV eine neue Massnahme eingeführt, die in keinem formellen Gesetz (weder im SVAG noch im SVG) eine explizite oder auch nur implizite Ermächtigung findet. Es besteht ebenfalls keine echte Lücke (hierzu siehe Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 185), die in der Verordnung hätte gefüllt werden dürfen. Nachdem der OZD andere Mittel zum direkten Vollzug der Forderung (Schuldbetreibung nach SchKG) oder zu deren Sicherung (Sicherstellungsverfügung, Art. 48 SVAV) zur Verfügung stehen, ist das SVAG bezüglich Vollzugs- und Durchsetzungsmassnahmen keineswegs als unvollständig anzusehen. Die Ergänzung des Gesetzes mit zusätzlichen Pflichten oder Beschränkungen der Privaten durch den Bundesrat ist nach den allgemeinen Grundsätzen ohne Ermächtigung in einem Gesetz im formellen Sinn (Delegationsnorm) nicht statthaft, dies im Übrigen auch dann nicht, wenn die in der Verordnung neu eingeführten Belastungen dem Gesetzeszweck entsprechen (oben E. 3a). Unzulässig ist erst recht die Einführung von - wie vorliegend - erheblichen Verpflichtungen bzw. massiven Eingriffen in die Rechtsstellung des Privaten (zu einem allfälligen Grundrechtseingriff unten E. 6d). Der Bundesrat ist mit Art. 50 Abs. 1 SVAV klar über die ihm zustehende Gesetzesausführung hinausgegangen (siehe im Übrigen die ähnliche Situation in BGE 125 V 275 E. 6f). Anzumerken bleibt, dass Art. 14 Abs. 1 SVAG, selbst wenn die Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV noch darunter subsumiert werden könnte (was soeben in E. 6b/aa/aaa verneint wurde), auch mangels genügender Bestimmtheit nicht als den Delegationsgrundsätzen (oben E. 3a) genügende Delegationsnorm gelten könnte.

bb) Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Art. 50 Abs. 1 SVAV wie dargelegt (E. 6a) um eine verwaltungsrechtliche Sanktion und genauer um einen administrativen Rechtsnachteil handelt, ergeben sich im Hinblick auf das Legalitätsprinzip überdies die folgenden Besonderheiten.

aaa) Vorab kann festgestellt werden, dass der Grundsatz, wonach Verfügungen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung auf dem Wege der Schuldbetreibung nach dem SchKG zu vollstrecken sind (Art. 40 VwVG; vorne E. 4b), der in Frage stehenden Massnahme prinzipiell nicht entgegensteht. Wie dargelegt, gilt dieser Vorbehalt der Schuldbetreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen vorab für Massnahmen der unmittelbaren Vollstreckung, mithin für die exekutorischen Sanktionen. Damit ist eine repressive Massnahme oder ein administrativer Rechtsnachteil zur (indirekten) Durchsetzung der LSVA-Forderung nicht von vornherein ausgeschlossen (oben E. 4b).

bbb) Die administrativen Rechtsnachteile und die repressiven Sanktionen indes verlangen vorerst nach einer expliziten, speziellen Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und nach der Lehre bedürfen die administrativen Rechtsnachteile überdies einer *for-*

formellgesetzlichen Grundlage (vorne E. 4c/aa; v.a. BGE 125 V 274 f. E. 6e, f mit Hinweisen). Dies bedingt eine klare und bestimmte Delegationsnorm im formellen Gesetz, welche die einzuführende Sanktion explizit benennt und zudem in den Grundzügen umschreibt (oben E. 4c/aa; Ogg, a.a.O., S. 117 f.). Dasselbe ergibt sich im Übrigen auch aus den allgemeinen Delegationsgrundsätzen, wenn eine Massnahme die Rechtsstellung des Privaten intensiv berührt; auch dann müssen die wesentlichen Punkte der Regelung im delegierenden Gesetz enthalten sein (oben E. 4a). Im vorliegenden Fall wird intensiv in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingegriffen; der effektive Entzug der Schilder und des Fahrzeugausweises würde bewirken, dass er seinen Lastwagen nicht mehr zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit verwenden kann. Verfügt ein Unternehmer, wie der Beschwerdeführer, nur über wenige oder sogar nur einen LKW, so wird damit seine Möglichkeit zur Erzielung von Erwerbseinkommen erheblich beeinträchtigt, wenn nicht vollständig unterbunden (zum allfälligen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, siehe E. 6d).

Art. 50 Abs. 1 SVAV und der sich darauf stützende Entscheid der OZD vom 17. Mai 2006 bzw. die Verfügungen des Strassenverkehrsamtes genügen wie dargelegt (soeben E. 6b/aa) schon unabhängig vom Vorliegen eines administrativen Rechtsnachteils den allgemeinen Anforderungen des Legalitätsprinzips nicht. Erst recht ist vorliegend dem erhöhten Erfordernis einer *formellgesetzlichen* Grundlage nicht Genüge getan. Erforderlich wäre zumindest, dass das SVAG eine explizite Ermächtigung zur Einführung des vorliegenden administrativen Rechtsnachteils enthält, in welcher die Massnahme klar benannt und umschrieben wird. Diesen Anforderungen ist vorliegend eindeutig nicht Genüge getan und für die Einführung des administrativen Rechtsnachteils des Entzugs von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern durch den Bundesrat besteht keine genügende gesetzliche Grundlage.

ccc) Wie oben erläutert (E. 4c/aa) wird in der Lehre vertreten, dass bei einer Pflichtverletzung durch einen Bewilligungsinhaber unter der Voraussetzung, dass eine mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Pflicht verletzt worden ist, ein Entzug der Bewilligung ohne explizite (gesetzliche) Rechtsgrundlage möglich sein könne. Besteht kein solcher Konnex, muss sich das Gemeinwesen auf gesetzlich vorgegebene Mittel beschränken (oben E. 4c/aa).

Die in Frage stehende Bewilligung zur Zulassung und zum Gebrauch eines Fahrzeugs im Verkehr beruht wie gesehen auf dem SVG (Art. 10 ff. SVG, oben E. 6a, 6b/aa/bbb), und nicht etwa auf dem SVAG. Das SVG bezweckt mit der Regelung der fraglichen Bewilligung namentlich die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, indem die Fahrzeuge den Vorschriften entsprechen und verkehrssicher sein müssen, sowie die Deckung von Haftungsrisiken, indem der Abschluss der Haftpflichtversicherung verlangt wird (Art. 11 Abs. 1 SVG). Überdies bindet das SVG weitere Pflichten an die Bewilligung (Zahlung der Verkehrssteuern usw., siehe Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 SVG). Das SVG kennt hingegen keinen Widerrufsgrund der Nichtbezahlung der LSVA (siehe oben E. 6b/aa/bbb), und der Vollzug und die Durchsetzung der LSVA gehört generell nicht zu dessen Zielen. Beim vorliegenden Bewilligungsentzug handelt es sich vorab nicht um einen blossen Widerruf einer Bewilligung aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen für deren Erteilung (siehe auch Ogg, a.a.O., S. 48 f.). Auch sonst stellt die Pflicht zur Zahlung der LSVA keine mit der Bewilligung zur Zulassung eines Fahrzeugs zum Verkehr ver-

bundene Pflicht dar. Insgesamt steht die Nichtbezahlung der LSVA nicht in Zusammenhang mit der vorliegend entzogenen Polizeierlaubnis und für diesen Widerruf kann nicht auf eine explizite (und formell-) gesetzliche Grundlage verzichtet werden.

cc) Aufgrund des Fehlens einer Delegationsnorm in einem Gesetz im formellen Sinn mangelt es der vom Strassenverkehrsamt verfügten Massnahme an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Beschwerde vom 29. Mai 2006 bzw. 15. Juni 2006 (Verfahren ZRK 2006-056) ist gutzuheissen und der Entscheid der OZD vom 17. Mai 2006, welcher die Verfügungen des Strassenverkehrsamtes des Kantons A. bestätigt, aufzuheben.

Ebenfalls keine genügende Rechtsgrundlage besteht damit für die Androhung derselben Massnahme im Dispositiv der Verfügung vom 5. Mai 2006 (Verfahren ZRK 2006-057). Die Beschwerde vom 2. Juni 2006 gegen diese Verfügung ist teilweise gutzuheissen (im Übrigen Abweisung, siehe vorne E. 5) und die Verfügung vom 5. Mai 2006 ist bezüglich dieses Teils (2. Absatz) des Dispositivs aufzuheben.

c) Obwohl dies nach dem vorstehenden Ergebnis nicht mehr geprüft werden müsste, ist anzufügen, dass die vom Strassenverkehrsamt verfügte Massnahme auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zuwiderläuft.

aa) Das erste Element des Verhältnismässigkeitsprinzips bildet die Eignung der Massnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels (oben E. 4c/bb; siehe hierzu auch Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 144 f.). Zweck von Art. 50 Abs. 1 SVAV ist wie gesehen hauptsächlich die Durchsetzung der bereits bestehenden LSVA-Forderungen der OZD. Ebenfalls, aber in eher untergeordnetem Masse, geht es um die Sanktionierung einer Pflichtverletzung, unter anderem mit dem Ziel, den Pflichtigen anzuhalten, künftig die LSVA zu zahlen. Wie bereits erwähnt (E. 6b/bb/bbb) würde ein Entzug der Schilder und des Fahrzeugausweises vorliegend eine erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit und des Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers nach sich ziehen. Als Folge davon könnte er aber auch die geschuldete LSVA nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen erwirtschaften. So führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerden an die ZRK denn auch aus, er sei nicht in der Lage, die Rechnungen zu zahlen und müsse im Falle eines Schilderentzugs den Lastwagen an die Leasinggesellschaft zurückgeben, Konkurs anmelden und wäre arbeitslos. Die Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV steht infolgedessen, wenn sie wie vorliegend nicht nur angedroht, sondern auch verfügt wird, dem Ziel der Durchsetzung der bereits angefallenen LSVA-Forderungen entgegen oder ist diesem jedenfalls nicht förderlich; deren Eignung ist unter diesen Umständen höchst fraglich.

bb) Unter dem Titel der „Erforderlichkeit“, dem zweiten Element des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, hat die Verwaltung von einer Massnahme abzusehen, wenn das verfolgte Ziel mit einem weniger in die Freiheit einschneidenden Mittel ebensogut erreicht werden kann (oben E. 4c/bb). Der OZD hätten vorliegend sehr wohl andere geeignete Massnahmen zur Verfügung gestanden, namentlich hätte sie die Forderungen sicherstellen lassen (Sicherstellungsverfügung; Art. 14 SVAG, Art. 48 SVAV) oder sie mittels Schuldbetreibung gemäss SchKG vollziehen

können. Im Zusammenhang mit der Sicherstellung und der Vollstreckung der Forderung würde im Übrigen eventuell auch der Arrest auf dem Lastwagen oder den Schildern/Ausweisen in Betracht kommen, dies aber immer unter Beachtung der Verfahrensbestimmungen des SchKG (siehe hierzu Art. 14 Abs. 2 SVAG i.V.m. Art. 124 ZG; Art. 48 Abs. 2 SVAV). Bei der Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV - wäre sie überhaupt zulässig - handelt es sich um eine intensiv in die Rechtsgüter des Schuldners eingreifende Sanktion. Die OZD hätte in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zuerst andere, für den Beschwerdeführer mildere Möglichkeiten auszuschöpfen gehabt.

cc) Als Drittes muss der Zweck einer Sanktion ihre Wirkung rechtfertigen (Zweck-Mittel-Relation; „Zumutbarkeit“). Hierzu ist eine Abwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen (siehe Tschannen/Zimmerli, a.a.O., S. 148). Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Pflicht muss gegenüber dem Interesse des Pflichtigen am Verzicht auf eine derartige Sanktion überwiegen (oben E. 4c/bb). Vorliegend geht es auf der Seite der öffentlichen Interessen um das fiskalische Interesse des Staates am Einzug der LSVA. Fiskalische Interessen gehören auch zu den öffentlichen Interessen des Staates und sie vermögen - abgesehen von Eingriffen in Freiheitsrechte - staatliche Massnahmen grundsätzlich zu rechtfertigen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 552); wenn ihnen auch allenfalls nicht das gleiche Gewicht zugemessen werden kann wie gewichtigen polizeilichen oder sozialpolitischen Interessen (siehe z.B. BGE 106 II 86 E. 2b). In casu steht dem Interesse des Staates an der Durchsetzung der LSVA das Interesse des Beschwerdeführers gegenüber, die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis behalten und zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit weiter über seinen Lastwagen verfügen zu können. Wird die vorliegende Massnahme tatsächlich vollstreckt, so wird in die Rechtsstellung des Betroffenen massiv eingegriffen. Wie bereits vorstehend (E. 6b/bb/bbb, 6c/aa) beschrieben, sind die Wirkungen der Massnahme namentlich dann, wenn ein Lastwagenfahrer wie der Beschwerdeführer nur einen oder wenige Lastwagen betreibt, weitreichend; er ist dann in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder daran sogar vollständig gehindert (was allenfalls die Wirtschaftsfreiheit tangiert, hierzu E. 6d). Das Interesse des Beschwerdeführers am Unterbleiben der Sanktion ist deshalb als beträchtlich einzustufen und das öffentliche Interesse am Einzug der LSVA kann demgegenüber nicht als überwiegend angesehen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorliegende Pflichtverletzung des Beschwerdeführers in keiner näheren Beziehung steht zu der ergriffenen Sanktion, nämlich zur entzogenen Bewilligung und deren Zweck gemäss SVG (oben E. 6b/bb/bbb). Säumige Bürger sollen nicht mit zweckfremden Mitteln zur Erfüllung ihrer verwaltungsrechtlichen Pflichten gezwungen werden (siehe betreffend Verweigerung von Verwaltungsleistungen: BGE 127 I 100 E. 4b; Moor, a.a.O., S. 121). Unter diesem Gesichtspunkt wäre in casu der Wahrung der Zweck-Mittel-Relation noch zusätzliche Beachtung zu schenken und ein öffentliches Interesse (Einzug der LSVA), welches in keinem relevanten Zusammenhang steht mit der verfügten Massnahme (Entzug der Bewilligung zur Inverkehrsetzung des Lastwagens), müsste von beträchtlichem und klar überwiegendem Gewicht sein, damit ein solches zweckfremdes Mittel gerechtfertigt werden könnte (sofern eine solche Rechtfertigung überhaupt möglich wäre). Dies umso mehr, als die von der Verwal-

tung gewählte Sanktion vorliegend in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers schwerwiegend eingreift.

Bei den vorliegenden Verhältnissen ist zusammenfassend auch das Element der Zumutbarkeit nicht gegeben. Der Zweck der Sanktion vermag deren Wirkung beim Beschwerdeführer nicht zu rechtfertigen.

dd) Die von der OZD gewählte und vom Strassenverkehrsamt schliesslich verfügte Massnahme wäre folglich in casu - selbst wenn sie gesetzmässig wäre - als unverhältnismässig anzusehen.

d) Unter den gegebenen Umständen drängt sich ferner die Frage auf, ob die verfügte Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV tangiert. Die Wirtschaftsfreiheit umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV). Unter dem Schutz von Art. 27 BV steht jede gewerbmässig ausgeübte privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinnes oder Erwerbseinkommens dient (BGE 124 I 313 E. 3a; 123 I 217 E. 3a; je mit Hinweisen). Insbesondere kann auch der Entzug einer Bewilligung, vor allem wenn auf deren Erteilung bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch besteht, dem Geltungsbereich der Wirtschaftsfreiheit unterstehen (siehe beispielsweise der Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufs: BGE 106 Ia 106 E. 6c).

Wie festgehalten (v.a. 6b/bb/bbb, E. 6c) würde ein Entzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweis den Beschwerdeführer, namentlich weil er nur über einen (oder wenige) Lastwagen verfügt, in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erheblich einschränken. Bei diesen Gegebenheiten fällt der Vollzug der Massnahme von Art. 50 Abs. 1 SVAV unter den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit. Bei Bejahung eines Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit wäre wiederum dem Gesetzmässigkeitsprinzip, dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem öffentlichen Interesse an der Massnahme besondere Beachtung zu schenken (zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Grundrechtseingriff siehe Art. 36 BV; BGE 128 I 95 E. 2a; 131 I 231 E. 4.1, 4.2; 130 II 92 E. 3; Rhinow, a.a.O., S. 202 ff.). Das Gesetzmässigkeitsprinzip erfordert, dass Eingriffe in ein Freiheitsrecht stets auf einer gesetzlichen Grundlage und schwere Eingriffe auf einer klaren und genauen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne beruhen (Art. 36 Abs. 1 BV; oben E. 3a). Weniger schwere Eingriffe können zwar in ihrer Ausgestaltung in einer Verordnung geregelt werden, jedoch müssen die Delegationsgrundsätze gewahrt sein; erforderlich ist mithin eine Delegationsnorm in einem formellen Gesetz (oben E. 3a). Den Anforderungen des Gesetzmässigkeitsprinzips wurde wie vorstehend dargelegt schon aus anderen Gründen nicht Genüge getan (E. 6b). Ebenso ist die Massnahme unter den konkreten Umständen unabhängig von einem Grundrechtseingriff als unverhältnismässig anzusehen (E. 6c). Damit kann - auch wenn die Frage nicht abschliessend geprüft zu werden braucht - davon ausgegangen werden, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorliegend ebenfalls nicht erfüllt wären.

7.- Die Verfahrenskosten bestehen in der Regel aus einer Spruch- und einer Schreibgebühr (vgl. Art. 1 ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VKV; SR 172.041.0]). Sie sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Unterliegt er wie vorliegend nur teilweise, werden die Verfahrenskosten ermässigt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 VKV). Der teilweise unterlegenen Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich angesichts der teilweisen Gutheissung, die Verfahrenskosten von gesamthaft Fr. 1'400.-- auf Fr. 400.-- zu reduzieren. Eine Parteientschädigung ist dem nicht vertretenen Beschwerdeführer nicht zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerdeverfahren ZRK 2006-056 und ZRK 2006-057 werden vereinigt.
- 2.- Die Beschwerde von X. vom 29. Mai bzw. 15. Juni 2006 wird, soweit darauf eingetreten werden kann, gutgeheissen und der Entscheid der Oberzolldirektion vom 17. Mai 2006 aufgehoben.
- 3.- Die Beschwerde von X. vom 2. Juni 2006 wird teilweise gutgeheissen und die Verfügung der Oberzolldirektion vom 5. Mai 2006 insoweit aufgehoben, als X. angedroht wird, die Oberzolldirektion werde bei Nichtzahlung der verfügbaren LSVA die kantonale Zulassungsbehörde anweisen, ihm den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für das Fahrzeug AA 00000 (Stammnummer ...) zu entziehen (2. Absatz des Dispositivs).
- 4.- Im Übrigen wird die Beschwerde vom 2. Juni 2006, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen und die Verfügung der Oberzolldirektion vom 5. Mai 2006 bestätigt.
- 5.- Die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Zollrekurskommission im reduzierten Betrage von total Fr. 400.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit den von ihm geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 1'400.-- verrechnet.

Der Überschuss von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.

- 6.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Vizepräsident:

Daniel Riedo

Die Gerichtsschreiberin:

Sonja Bossart